

2. Für Straftaten der Anstiftung und Beihilfe zu einem vorsätzlichen Vergehen oder Verbrechen gibt es hinsichtlich des möglichen Täterkreises keine gesetzlichen Beschränkungen auf bestimmte Personengruppen.

3. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für einen Teilnehmer an einer vorsätzlichen Straftat richtet sich nach dem durch die Straftat verletzten Gesetz. Wird daher eine Beihilfe zu einem verbrecherischen Betrug gemäß §§ 159, 162 Abs. 1 StGB geleistet, ist der Gehilfe nach diesen Gesetzen strafrechtlich verantwortlich. Er ist mithin der Beihilfe zu einem Verbrechen schuldig und grundsätzlich im Rahmen der dafür vorgesehenen Strafanandrohung, und zwar entsprechend der nach den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 61 StGB) und den diese allgemeinen Grundsätze spezifizierenden Bestimmungen des § 22 Abs. 3 StGB für jeden Teilnehmer an einer Straftat zu beurteilenden objektiven und subjektiven Tatschwere.

4. In Fällen der nach Abs. 4 des § 22 StGB möglichen Strafmilderung zur Beihilfe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 1 StGB vermag die Milderung der Strafe nach Art oder Höhe nicht auch eine Änderung des Schuldanspruchs herbeizuführen, so anstelle der Verurteilung wegen Beihilfe zu einem Verbrechen etwa die Schuldfeststellung zu einem Vergehen.

5. Von der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 1 StGB darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Tat weniger schwerwiegend ist. Entsprechend der Spezifik der Eigentumsdelikte ist die Höhe des durch die Tat verursachten Schadens ein die Beurteilung der objektiven Schädlichkeit und den Grad der Schuld wesentlich mitbestimmendes Kriterium.

Eine Schadensverursachung von über 50 000 M charakterisiert einen hohen Grad an objektiver und subjektiver Tatschwere und schließt jede Möglichkeit der in § 22 Abs. 4 StGB vorgesehenen Strafmilderung nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 1 StGB aus.

OG, Urt. vom 20. Januar 1972 - 2 Ust 42/71.

Die 32 Jahre alte Angeklagte, von Beruf Agro- und Pflanzenbauer, staatlich geprüfter Finanzwirtschaftler und Agrarökonom-Ingenieur, arbeitete in der LPG „I.Mai“. Sie war Mitglied dieser Genossenschaft und als Finanzbuchhalterin dem Vorsitzenden S. und der Hauptbuchhalterin G. unterstellt.

Nach Absprache und in Zusammenwirken mit den bereits rechtskräftig Verurteilten S. und G. wies die Angeklagte wider besseres Wissen die materiellen und finanziellen Betriebsergebnisse der LPG für die Jahre 1969 und 1970 in dem Buchungs- und Belegwesen sowie in den sich darauf gründenden, dem Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüter Wirtschaft des Kreises sowie der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft durch S. und G. zur Bestätigung vorgelegten Jahresabschlußberichte falsch aus; sie waren insgesamt um 238 467,05 M für 1969 und um 519 521,84 M für 1970 überhöht. Diese der Planerfüllung nicht entsprechenden Berichte waren auch Gegenstand der jeweiligen Rechenschaftslegungen in den Jahresabschlußversammlungen der LPG. Damit wurde das gesamte Kollektiv der Genossenschaftsbauern über die tatsächlichen Betriebsverhältnisse in den genannten Jahren getäuscht. In Unkenntnis der wahren Sachlage wurden beide Jahresabschlußberichte von den genannten Staats- und Wirtschaftsorganen bestätigt. Die LPG wurde weiterhin als wirtschaftsstarke Genossenschaft eingestuft. Da durch die Manipulationen auch die gemäß dem Ministerratsbeschuß vom 31. Juli 1968 über Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1969/1970 (GBl. II S. 711) erforderlichen Voraussetzungen für die

Inanspruchnahme staatlicher Zuschüsse in den Jahresabschlußberichten ausgewiesen worden waren, erlangte die LPG über den Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises für die Jahre 1969 und 1970 zum Nachteil der Volkswirtschaft und zum erheblichen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil der Genossenschaft Preiszuschläge von 88 720 M und 26160 M sowie Normativzuschläge in Höhe von 23 300 M bzw. 31 200 M. Die Angeklagte war sich nur der unzulässigen Inanspruchnahme der Normativzuschläge bewußt. Auf Grund der die erheblichen Mängel in der Planerfüllung der LPG verschleiern Manipulationen und der dadurch für den Betrieb ungerechtfertigt erlangten staatlichen Zuschüsse konnte das geplante finanzielle Betriebsergebnis und damit auch der geplante Wert der Arbeitseinheiten sowie der Jahresendauszahlung an die Genossenschaftsmitglieder, darunter auch für die Angeklagte, ausgewiesen werden.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht die Angeklagte wegen Beihilfe zur mehrfachen Falschmeldung und Vorteilserschleichung in Tateinheit mit Beihilfe zum mehrfachen Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums (■§§ 22 Abs. 1 Ziff. 3, 171 Ziff. 1 und 3, 159 Abs. 1, 161, 63, 64 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Angeklagten.

Die Berufung hatte im Ergebnis keinen Erfolg, führte jedoch zur Abänderung des Schuldanspruchs.

Aus den G r ü n d e n :

Zu der im Zusammenhang mit der Beihilfe zum Betrug von der Berufung aufgeworfenen Frage, ob die Angeklagte im Hinblick auf ihr Unterstellungsverhältnis gegenüber S. und G. und deren Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit der ausgewiesenen Jahresergebnisse überhaupt Strafrechtssubjekt einer Beihilfe zum Betrug sein könne, ist generell darauf hinzuweisen: Jedem Bürger der DDR obliegt die persönliche Rechtspflicht, die Rechtsnormen des sozialistischen Staates einzuhalten. Von dieser Rechtspflicht entbindet ihn weder eine Weisung noch das Ansinnen oder Einverständnis eines anderen Bürgers zu ungesetzlichen Handlungen, auch nicht die eines funktionell übergeordneten, weisungsbefugten Leiters. Er hat daher die Pflicht und das Recht, derartige Weisungen, Ansinnen oder Zustimmungen zurückzuweisen und ungesetzliche Handlungen zu unterlassen (OG, Urteil vom 30. April 1970 — 2 Ust 24/69 — [unveröffentlicht]). Im Prinzip das gleiche gilt für alle Bürger, die zwar infolge gesetzlicher Beschränkungen des möglichen Täterkreises für bestimmte Straftaten, wie im vorliegenden Fall die Angeklagte, nicht Täter oder Mittäter einer Falschmeldung und Vorteilserschleichung gemäß § 171, 22 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 StGB und eines damit tateinheitlich bewirkten Betrages sein können. Für sie gilt die im Tatbestand des § 22 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 StGB zum Ausdruck kommende Rechtspflicht, sich jeder vorsätzlichen, sei es durch Anstiftung oder Hilfeleistung bewirkten Teilnahme zu der von solchen Tätern begangenen Straftaten zu enthalten. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Fälle, in denen es sich bei dem Täter um einen dem Gehilfen funktionell übergeordneten, weisungsbefugten Leiter handelt. Für Straftaten der Anstiftung und Beihilfe zu einem Vergehen oder Verbrechen gibt es hinsichtlich des möglichen Täterkreises keine gesetzlichen Beschränkungen auf bestimmte Personengruppen.

Die nur mit dem Hinweis auf die Mitverursachung der Schadenshöhe von 54 500 M begründete Rechtsauffassung, die tateinheitlich mit der Beihilfe zur Falschmeldung und Vermögenserschleichung durch Rat und Tat geleistete Hilfe zu dem von S. begangenen Betrug sei als Vergehen der mehrfachen Beihilfe, und zwar lediglich zum Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums